



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Dezember 2021

Nr. 2021-763 R-151-18 Interpellation Jolanda Joos, Bürglen, zu Qualität der Sonderpädagogik; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. Juni 2021 reichte Landrätin Jolanda Joos, Bürglen, zusammen mit Zweitunterzeichner Viktor Nager, Schattdorf, eine Interpellation zur Qualität der Sonderpädagogik ein. Darin wird der Regierungsrat ersucht, Fragen betreffend Verfügbarkeit von ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP), Einsatz von nicht adäquat ausgebildetem Personal und Massnahmen zur Bekämpfung des entsprechenden Mangels an Fachpersonal zu beantworten.

Als Begründung des Vorstosses wird das Anrecht von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen auf eine kompetente Förderung und Unterstützung durch ausgebildete SHP genannt.

II. Vorbemerkung

Gemäss dem Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) bestimmt der Erziehungsrat, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordats (Artikel 36). Daher hat der Regierungsrat die Interpellation zur Bearbeitung und Antragstellung dem Erziehungsrat überwiesen und sich bei der Beantwortung dieser Interpellation auf dessen Ausführungen abgestützt.

In Uri erhält, gestützt auf den entsprechenden Artikel im Schulgesetz, nur eine unbefristete Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik, wer einen entsprechenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten konsekutiven Masterstudiengang abgeschlossen hat (zirka 110 Punkte im European Credit Transfer and Accumulation System, kurz ECTS). Dieser baut auf einem Bachelor- oder sogar Masterabschluss im pädagogischen oder therapeutischen Bereich auf. Alle anderen Lehrpersonen erhalten nur eine befristete Lehrbewilligung:

- Wer sich in Ausbildung befindet, erhält für die Dauer der Ausbildung eine befristete Lehrbewilligung.
- In der Praxis ist es manchmal so, dass sich nicht alle Lektionen mit ausgebildeten SHP erteilen lassen. In solchen Fällen erhalten Lehrpersonen der Volksschule eine befristete Lehrbewilligung

für maximal ein Jahr.

- Wenn jemand eine entsprechende Weiterbildung absolviert, einen Master of Advanced Studies (MAS; zirka 60 ECTS), ein Diploma of Advanced Studies (DAS; zirka 30 ECTS) oder ein Certificate of Advanced Studies (CAS; zirka 15 ECTS), kann die befristete Lehrbewilligung auf maximal fünf Jahre ausgedehnt werden.

Der Umgang mit Heterogenität ist momentan eine der grössten Herausforderungen der Volksschule. Um sie zu meistern, braucht es entsprechend ausgebildetes Personal. Daher hat der Erziehungsrat bereits im Jahr 2019 eine Projektgruppe beauftragt, Massnahmen zur Stärkung der Integrationskraft der Schulen in Uri zu erarbeiten. Gleichzeitig gab der Erziehungsrat eine externe Evaluation zur Umsetzung der Integrativen Förderung und der Integrativen Sonderschulung bei der Pädagogischen Hochschule Luzern in Auftrag. Aufgrund des Berichts der Projektgruppe und der Evaluationsergebnisse beschloss der Erziehungsrat verschiedene Massnahmen, die teilweise bereits umgesetzt werden. So gibt es neue Beratungsangebote an der Pädagogischen Hochschule Schwyz, und es wurde ein Netzwerk mit kantonalen Integrationsverantwortlichen aus allen Schulen installiert.

Der Interpellationstext erwähnt, dass im Rahmen der genannten externen Evaluation nicht erhoben wurde, wie viele Fachpersonen, sprich SHP, den Schulen in Uri zur Verfügung stehen. Das ist korrekt. Der Grund dafür ist, dass das Amt für Volksschulen die betreffenden Zahlen seit dem Schuljahr 2015/2016 systematisch erhebt und jährlich im Bericht zur Volksschule veröffentlicht.

III. Antwort des Regierungsrats

1. *Wie viele Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen mit einem EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) stehen den Urner Schulen im Schuljahr 2021/22 zur Verfügung? Wie viele müssten es sein, damit kein Mangel besteht?*

Im Kanton Uri unterrichten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 43 ausgebildete SHP mit einem durchschnittlichen Pensum von rund 57 Stellenprozent. Die ausgebildeten SHP decken damit 716 von insgesamt 1'024 Wochenlektionen (70 Prozent) in schulischer Heilpädagogik ab. 13 Lehrpersonen befinden sich in Ausbildung zur SHP und decken mit einem durchschnittlichen Pensum von rund 44 Stellenprozent weitere 166 Wochenlektionen (16 Prozent) ab. Um die restlichen 142 Wochenlektionen abdecken zu können, braucht es (wenn man bei diesen Personen ebenfalls von einem mittleren Pensum von 57 Prozent ausgeht) acht bis neun zusätzliche SHP. Theoretisch liessen sich die 142 Wochenlektionen aber auch abdecken, wenn das durchschnittliche Pensum aller ausgebildeten SHP um etwa 13 Prozent, also auf 70 Stellenprozent erhöht werden könnte.

2. *Wie viele Personen unterrichten an Urner Schulen Integrierte Förderung und Integrierte Sonderschulung ohne EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) in Schulischer Heilpädagogik?*

Im Schuljahr 2021/2022 übernehmen 18 Lehrpersonen die restlichen 142 Wochenlektionen in schulischer Heilpädagogik. Davon haben acht Personen ein CAS «Integrative Förderung» oder ähnliches absolviert oder besuchen momentan die entsprechenden Kurse. Sie decken weitere 89 Wochenlektionen (9 Prozent) in schulischer Heilpädagogik ab, was einem durchschnittlichen Pensum von 25 Stellenprozent entspricht.

lenprozent entspricht. Die übrigen 53 Wochenlektionen (5 Prozent) in schulischer Heilpädagogik werden von zehn Lehrpersonen in Kleinstpensen von durchschnittlich unter 20 Stellenprozent unterrichtet. Hier geht es meist darum, einige wenige Lektionen zu übernehmen, die nicht mehr durch das ausgebildete Personal abgedeckt werden konnten. Teilweise sind es auch Übergangslösungen, bevor jemand die Ausbildung starten kann, oder einfach Stellvertretungen. Im Schuljahr 2021/2022 übernehmen diese Personen ausschliesslich Lektionen im Bereich der Integrativen Förderung - und nicht in der Sonderpädagogik.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass Lehrpersonen, die über keinen Abschluss als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge verfügen oder noch nicht mit der Ausbildung begonnen haben, seit dem Schuljahr 2016/2017 durch eine ausgebildete SHP-Lehrperson fachlich betreut werden müssen. Dies geschieht entweder durch Personen im Team oder dann durch externe Fachpersonen. Der Umfang der Betreuung wird durch das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit der Schulleitung festgelegt.

3. *Seit kurzer Zeit unterrichten im Kanton Uri Lehrpersonen mit einem CAS «Integratives Lehren und Lernen» (15 ECTS). Wie viele Lehrpersonen unterrichten mit diesem CAS? Welche Kompetenzen werden Fachleuten mit diesem Abschluss übertragen? Unterrichten sie zum Beispiel auch Schüler*innen mit dem Status Integrierte Sonderschulung?*

Wie erwähnt, übernehmen acht Personen, die ein CAS «Integrative Förderung» oder ähnliches absolviert oder noch die entsprechenden Kurse besuchen, Lektionen in schulischer Heilpädagogik. Diese Lehrpersonen erhalten indes lediglich eine befristete Lehrbewilligung für maximal fünf Jahre. Diese Lösung beschloss der Erziehungsrat im Jahr 2019 auf Empfehlung der breit abgestützten Projektgruppe «Umgang mit Heterogenität». Seither müssen Lehrpersonen, die länger als ein Jahr ohne entsprechende Ausbildung als SHP arbeiten möchten, ein CAS in Integrativer Förderung oder ähnliches absolvieren. Im Gegenzug dürfen sie bis zu fünf Jahre als SHP eingesetzt werden (nicht wie bisher maximal zwei).

Manchmal ist es aufgrund der personellen Situation unumgänglich, dass auch Lehrpersonen ohne Masterabschluss Lektionen im Bereich der Integrativen Sonderschulung übernehmen. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich motivierte Lehrpersonen dieser Herausforderung stellen. Im Schuljahr 2021/2022 sind es 14 Wochenlektionen. Das entspricht nicht einer Ideallösung, ist aber bedeutend besser als der Einsatz von Lehrpersonen ohne jegliche Zusatzausbildung in Heilpädagogik.

4. *Wie gedenkt der Regierungsrat Anreize zu schaffen, einen Master in Heilpädagogik zu absolvieren, damit die Integrative Förderung und die Integrative Sonderschulung im Kanton Uri gewährleistet werden kann?*

Genau dieses Ziel verfolgt der Erziehungsrat mit der Möglichkeit, mit einem CAS während fünf Jahren im Bereich der schulischen Heilpädagogik unterrichten zu können. Zum einen steigert das CAS die Kompetenzen der Lehrpersonen und stellt ein Minimum an Qualität sicher, zum andern erhält die Schule etwas mehr Handlungsspielraum in der Personalplanung. Zudem hat die Lehrperson mehr Zeit, sich in die Aufgaben einer SHP einzuarbeiten, und sie kann so besser einschätzen, ob sie tatsäch-

lich ein entsprechendes Studium beginnen möchte. Darüber hinaus kann eine interessierte Lehrperson in diesen fünf Jahren auch ihr privates Umfeld so gestalten, dass ein berufsbegleitendes Studium möglich wird. Soweit bekannt, können die ECTS aus dem CAS bei einem allfälligen Masterstudium angerechnet werden, womit die Hürde hierfür etwas kleiner wird. Auch wenn nicht alle Lehrpersonen nach dem CAS einen Masterstudiengang absolvieren, hilft die Erfahrung aus der Weiterbildung und der Tätigkeit als SHP im Umgang mit Heterogenität in jeder anderen Funktion im Schulbetrieb.

Schon der Bericht der Projektgruppe hielt fest: «Diese Massnahme soll nicht den geltenden Grundsatz, welcher ein Masterstudium verlangt, lockern, sondern noch mehr Lehrpersonen dazu animieren, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.» Dieses Ziel wurde bereits teilweise erreicht: Die Bildungs- und Kulturdirektion hat Kenntnis von mindestens drei Lehrpersonen, die im Anschluss an das CAS direkt in einen Masterstudiengang eingestiegen sind.

Zählt man die Lektionen zusammen, so decken im Schuljahr 2021/2022 die ausgebildeten, die sich in Ausbildung befindenden und die Lehrpersonen, die ein CAS absolviert haben, 95 Prozent oder 971 der 1'024 Wochenlektionen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik ab. In den vergangenen Jahren lag der Wert bei 86 Prozent (Schuljahr 2020/2021), 90 Prozent (Schuljahr 2019/2020), 84 Prozent (Schuljahr 2018/2019) und 82 Prozent (Schuljahr 2017/2018). Mit dem aktuellen Wert steht der Kanton Uri im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen sehr gut da. Das zeigt eine noch nicht veröffentlichte Dissertation von Thomas Müller, Co-Leiter und Fachleiter Berufsstudien der Pädagogischen Hochschule Luzern. Insbesondere bei der Altersstruktur der SHP schneidet Uri besser ab als andere Kantone. Darüber hinaus hat Uri einen ausserordentlich hohen Anteil an Lehrpersonen, die sich in Ausbildung befinden. Wie sich die Lage weiterentwickelt, ist Gegenstand des fortlaufenden Monitorings zum Ausbildungsstand der Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik. Die Erkenntnisse werden jährlich im Bericht zur Volksschule veröffentlicht.

Auch wenn die aktuellen Zahlen durchaus positiv stimmen, werden sich Regierungsrat und Erziehungsrat weiterhin für eine hohe Qualität im Bereich der schulischen Heilpädagogik einsetzen, damit alle Schülerinnen und Schüler eine kompetente Förderung und Unterstützung erhalten. Der Erziehungsrat will im Rahmen seines Legislaturziels «Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Volksschule sind überprüft und optimiert» dafür sorgen, dass im Kanton Uri weiterhin alle Lehrpersonen angemessene und attraktive Rahmenbedingungen vorfinden. Bei der Rekrutierung von SHP kommt aber auch den Schulen und insbesondere den Schulleitenden eine entscheidende Rolle zu. Sie stellen am schnellsten fest, wenn an einer Schule die Ressourcen in der schulischen Heilpädagogik knapp werden. Gleichzeitig können sie am besten einschätzen, welche Lehrpersonen in einem Team sich für diese Aufgabe eignen. Die Schulleitenden können sodann im Rahmen der Personalführung eine entsprechende Ausbildung vorschlagen. Weiter wird sich der Kanton Uri auch auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass an den Hochschulen genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Mitglieder des Erziehungsrats (via Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion); Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Volksschulen; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.